

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 2. Corona-Verordnung in der Fassung vom 19.09.2020 ist u.a. das Betretungsverbot neu geregelt,

siehe [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo\\_corona\\_stand\\_1909.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_1909.pdf)

In § 3 Abs. 2 heißt es jetzt:

*„Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen,*

*1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder*

*2. solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.*

*Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.“*

Für das Aussprechen des Betretungsverbots ist die Schulleitung zuständig (anders als bei Quarantäne, die vom Gesundheitsamt angeordnet wird).